

Schriften zum Prozessrecht

Band 78

Vierzehn Tugenden
für vorsitzende Richter

Von

Wilhelm Scheuerle



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

WILHELM SCHEUERLE

Vierzehn Tugenden für vorsitzende Richter

Schriften zum Prozessrecht

Band 78

Vierzehn Tugenden für vorsitzende Richter

Von

Wilhelm Scheuerle



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Scheuerle, Wilhelm:

Vierzehn Tugenden für vorsitzende Richter /
von Wilhelm Scheuerle. — Berlin : Duncker
und Humblot, 1983.

(Schriften zum Prozessrecht ; Bd. 78)

ISBN 3-428-05334-6

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1983 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1983 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65

Printed in Germany

ISBN 3 428 05334 6

Wilhelm Scheuerle haben in seinen letzten Lebensjahren manche gewichtige Krisensymptome in Staat und Gesellschaft tief bewegt. Dem dabei diagnostizierten Niedergang der staatlichen Autorität, den die Studie über die Tugenden des vorsitzenden Richters an einer Fülle von sorgsam gesammelten Vorfällen aus Gerichtssitzungen der vergangenen Jahre exemplarisch beleuchtet, gilt die Therapie einer Rückbesinnung auf vorgegebene, aber oft vergessene Werte einer guten Ordnung des Gemeinwesens. Der Staatskrise im Gerichtssaal werden die Tugenden des verfahrensleitenden Richters entgegengestellt. Ihm obliegt nach § 176 GVG die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung. Diese Ordnung versteht *Wilhelm Scheuerle* als eine staatliche, richterliche und *richter-ethische* (Festschrift für Fritz Baur, 1981, S. 613), deren Zweck dann durch eine Konkretisierung des gesetzlichen Blankettbegriffs „Ordnung in der Sitzung“ mit Hilfe eines Katalogs von Richtertugenden entsprochen werden kann. Der Tugendkatalog ist nicht nur auf Verhaltensweisen ausgerichtet, deren Verletzung rechtliche Sanktionen (Richterablehnung, Aufhebung der gerichtlichen Entscheidung etc.) bewirken kann. Die Tugendpostulate an den vorsitzenden Richter sind umfassender und anspruchsvoller. Auf diese Weise entsteht nicht nur eine „Tugendkonforme Auslegung des § 176 GVG“ (a. a. O., S. 595), sondern eine (ergänzungsfähige) Ethik des richterlichen Verhaltens; freilich eine, die als Rezept gegen Krisenerscheinungen gedacht ist und deshalb den „Teufel im Detail“ nicht scheut.

Wilhelm Scheuerle hat die Studie als mehrfach überarbeitetes Manuskript hinterlassen, das (nur in formalen Details korrigiert) nahezu unverändert gedruckt worden ist. Es war nach Inhalt und Stil druckreif. Aber es ist nicht sicher, ob es so und überhaupt veröffentlicht werden sollte. Die Publikation bedarf daher neben der Anregung durch die Erbin einer zusätzlichen Rechtfertigung. Sie liegt im sachlichen Substrat der Arbeit und in der Person des Autors.

Die Arbeit vereint in seltener Weise die Erfahrung des langjährigen juristischen Praktikers, die Sensibilität des kritischen politischen Betrachters, die Geduld des Materialsammlers, die Kompetenz und umfassende Bildung des Autors in außerjuristischen Sparten und die Eigenständigkeit des Urteils. Die Fakten und die Wertungen sind und bleiben aktuell. Mögen auch manche der angeführten Vorkommnisse in den Gerichtssälen bereits ein Stück Justizgeschichte sein, so sind die aufgelisteten Tugendbeispiele doch überzeitlich; vor allem die Gruppe des

Tugendkatalogs, die den Richter davor bewahren soll, selbst die Ordnung der Sitzung zu verletzen. Vielleicht erscheint manchem auch diese oder jene Wertung als nicht „zeitgemäß“. Sie sollte dann aber zugleich zum Nachdenken über den „Zeitgeist“ anregen. Die Lektüre wird in dieser Weise dem Richter, dessen verantwortungsvollem Amt die Schrift bei aller Einzelkritik an richterlichem Verhalten mit viel verständnisvoller Sympathie gewidmet ist, und jedem an Recht, Gericht und Staat Interessierten Gewinn bringen. Das Buch spiegelt zugleich die ungewöhnliche Kombination von plastischer Lebensnähe und geistiger Tiefgründigkeit, die den Wissenschaftler *Wilhelm Scheuerle* ausgezeichnet hat. Die Veröffentlichung kann daher mehr als andere erwogene Vorhaben seinem ehrenden Gedenken dienen.

Mainz, im Januar 1983

Horst Konzen

Vorwort

Diese Schrift ist den Richtern und ihrem verantwortungsvollen Amt gewidmet, zugleich als bescheidene Einladung, über sich selber nachzudenken. Dabei verwendete Beispiele von Tugenden und Lastern sind der Tagespresse entnommen; oft auch die dazu gehörige Kritik, die das Interesse der allgemeinen Moral an der richterlichen bekundet. Andere stammen aus richterlicher oder publizistischer Feder, zum Beispiel aus den „souveränen Berichten von Gerhard Mauz“.

Ob die verwendeten Beispielsfälle sich so oder genau so abgespielt haben, ist unerheblich. Sie haben im gegenwärtigen Zusammenhang keine andere Bedeutung als die der Konkretisierung einer Generalklausel (des § 176 GVG). Ein „Vorwurf“ gegenüber einem konkreten Richter, der vielleicht in einem von der Presse verfolgten Prozeß seine Tugenden verfehlt hat, ist natürlich nicht beabsichtigt. Daher ist es auch unerheblich, aus welchem Presseorgan sie entnommen sind und ob sie genau so passiert sind, wie sie berichtet wurden. Sie haben, wie gesagt, nur die Funktion von Beispielen (Richter Seibert in JZ 1968, 348).

Wer den Richtern anhand von Fällen aus der Praxis Tugenden vorhält, muß freilich Kritik üben und Laster beim Namen nennen. Das läßt sich nicht ändern, denn das Laster ist die causa virtutis. Es gilt aber: „Man kritisiert einen Richter ungerne, die Bürde des Amtes ist offenbar“ (Mauz, Die Gerechten, S. 261). Man soll es nur tun in der Hoffnung, ihm damit einen, und sei es auch bescheidenen, Rat geben zu können. Dieses „Prinzip Hoffnung“ liegt den gegenwärtigen Gedanken zugrunde.

Das Manuskript hat meine langjährige Sekretärin, Frau Ruth Freckmann, kundig betreut und, wie viele seiner Vorgänger, aus der Handschrift „interpretiert“. Denn ein Diktator (des Diktiergeräts) ist der Autor nie gewesen. Verachtet er die Bescheidenheit (B XII), wenn er meint, auch das habe mit Tugenden zu tun?

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

I. Der vorsitzende Richter in der Krise	11
II. Sitzungskritik und Urteilsschelte	17
III. Die Aporie des vorsitzenden Richters und die Tugenden	18
IV. Tugend und Tugendwirklichkeit	20
V. Tugendkataloge	27
VI. Einzige Tugend und Tugendzusammenhänge	33
VII. Die „Entdeckung“ der Tugenden	34
VIII. Tugendwerte	35
IX. Tugendpflichten, Richtergewissen und Tugendenergie	37
X. Tugendkonforme Auslegung	39
XI. Laster	40
XII. Wandelbarkeit der Tugenden	41
XIII. Tugendkonkurrenzen	44
XIV. Tugendbegriffe als Standardbegriffe	47
XV. Tugendhaftes und anderes Denken	48
XVI. Tugendlehre	51
XVII. Tugendvergleiche	61
XVIII. Tugendsanktionen	65

B. Einzelne Tugenden

I. Staatstugend	68
II. Gerechtigkeit	73
III. Fairness	87
IV. Ordnung	92
V. Weisheit	116
VI. Klugheit	128
VII. Besonnenheit	144
VIII. Tapferkeit	151
IX. Umgangsformen	162
X. Selbstbeherrschung	171
XI. Gelassenheit	175
XII. Bescheidenheit	178

XIII. Distanz	188
XIV. Maß	200
XV. Andere Tugenden, Eigenschaften und Sammelnamen	205
XVI. Humor, Witz, Ironie, Sarkasmus, Schlagfertigkeit	218
XVII. Tugenden und geltendes Recht	240
XVIII. Tugendausblick	246
Schrifttumsverzeichnis	249

A. Allgemeines

I. Der vorsitzende Richter in der Krise

1. a) Die gegenwärtigen Gedanken über die Tugenden des vorsitzenden Richters sind als Beitrag zum Verständnis des inhaltsschweren § 176 GVG gedacht: „Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden“¹.

Damit der Vorsitzende das gesetzliche Gebot erfüllen kann, bedarf er, das ist die *erste These* dieser Gedanken, besonderer Tugenden, der „Tugenden des Vorsitzenden“. In unserer Zeit der Krise, so lautet die *zweite These*, sind nicht oder nicht mehr alle vorsitzenden Richter im Besitz solcher Tugenden. Wenn sie aber wollen, und das ist die *dritte These*, können sie sie (wieder) gewinnen. Besitzen die vorsitzenden Richter diesen Willen nicht, dann bleiben diese Überlegungen utopisch. Auch Utopien haben, die Geschichte zeigt es, ihre Berechtigung.

b) Gedanken über die Tugenden der Menschen oder einer Menschengruppe, zum Beispiel der Richter oder der vorsitzenden Richter, sind *stets aktuell*: Tugenden sind nicht, wie Nietzsche² meinte, eine ehrwürdige Form der Dummheit, sondern ein unentbehrlicher Bestandteil jeder Ordnung³, auch der des § 176 GVG.

c) *Besonders aktuell* sind Gedanken über die Tugenden allerdings in einer Krise des Staates. Mit ihr haben wir es zu tun, wenn Sitzungen der Gerichte, nicht nur manchmal, sondern „immer wieder“ durch Vorgänge betroffen sind, wie sie ein Bericht der Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes vom Jahre 1974 beschreibt⁴:

Beleidigung von Mitgliedern des Gerichts und Staatsanwälten sowie von Zeugen und Sachverständigen; Tätlichkeiten gegenüber Richtern, Staatsanwälten und Justizwachtmeistern sowie Polizeibeamten; Bewerfen des Gerichts mit Kot, Obst, Eiern, Schuhen u. a.; Unterhaltung mit Zeugen, Niederschreien anderer Verfahrensbeteiligter, fortwährendes Reden, Absingen politischer Kampflieder, Zerstörung von Mobiliar; Rauchen, Essen, Alkoholgenuß, Ent-

¹ Die Bezeichnungen Vorsitzender und vorsitzender Richter haben in dieser Schrift die gleiche Bedeutung; dazu auch Abschnitt A III.

² Nietzsche, S. 395.

³ Behrendt, S. 46.

⁴ Strafrechtskommission, S. 3; weitere Sachverhalte einschlägiger Art bei Stürner, S. 161 ff. und, fast jeden Tag, in den Massenmedien.

kleiden während der Verhandlung; Abgabe nicht zur Sache gehöriger politischer Erklärungen; unsachliche Befragung von Zeugen, offensichtlich unbegründete Ablehnungsanträge; Verlangen, unmittelbar ins Protokoll diktieren zu dürfen; Versuche, durch Hungerstreik die Verhandlungsunfähigkeit herbeizuführen; Tätlichkeiten und Beleidigungen gegenüber Pflichtverteidigern, die den Angeklagten nicht genehm sind; Anträge, Richter oder Staatsanwälte auf ihre Zurechnungsfähigkeit zu untersuchen.

Der zurückhaltende Bericht schildert die *allgemeine* Lage. Besondere Sensationsfälle, häufig genug, sind bevorzugte Gegenstände der Massenmedien.

Ein französisches Blatt⁵ sagt über einen deutschen Prozeß:

Noch nie wurde die Justiz eines mächtigen Landes so mit Füßen getreten, noch nie stand sie so lächerlich allein da mit ihren Richtern, Staatsanwälten und Polizisten, konfrontiert mit einer Lehre der gewaltsamen und absoluten Infragestellung durch eine Handvoll Desperados ... mißachtet und bespuckt ... während draußen Geiselnahmen und Attentate, die Angst einflößen, weitergehen.

In dem gleichen Verfahren hatte sich der Angeklagte nach Abschluß seiner Vernehmung auf den vorsitzenden Richter gestürzt und ihn von seinem Stuhl herunter zu Boden gerissen. Mit Hilfe der Beisitzer und der Justizwachtmeister konnte sich der Angegriffene befreien, worauf der Angreifer überwältigt und gefesselt aus dem Sitzungssaal getragen wurde⁶.

Wenn die Staatskrise genügend fortgeschritten ist, kann man auch einen ganzen Gerichtssaal stürmen und besetzen⁷. Dann können sich die Verteidiger schützend vor die (freigesprochenen) Angeklagten stellen, damit diese fluchtartig den Saal verlassen können. Das mag, wenn zur furchtbaren Materie des Holocaust gehörig, psychologisch verständlich sein. Jedoch: wie die Toleranz gerade (oder nur) dort gefordert wird, wo ihr Gegenstand unerträglich (intolerabel) ist, so die Ordnung des § 176 GVG in den Fällen des unerträglichen Urteils, der Urteilschelte (A II).

Mitunter waren die Fakten der Krise so neu, daß sie neue Terminologien erforderten: für das Exkrementieren eines Angeklagten⁸ vor dem Richtertisch und das Benutzen der Gerichtsakten als Klosettpapier standen kaum Ausdrucksweisen zur Verfügung.

⁵ L'Aurore vom 28. 4. 1977, zitiert in FAZ vom 30. 4. 1977.

⁶ FAZ vom 19. 7. 1976.

⁷ FAZ vom 20. 4. 1979 (Freisprüche im Majdanek-Prozeß wegen Mangels an Beweisen).

⁸ Student K. H. Pawla am 6. 9. 1968 vor dem Schöffengericht Berlin, berichtet von allen Massenmedien am 7. 9. 1968, jeweils im Kampf mit den rechten Ausdrücken.

d) Die krisenhafte Notlage der vorsitzenden Richter kommt nicht nur von äußeren Ursachen der beschriebenen Art. Wichtiger sind ihre *inneren Ursachen*. Gerade sie zeigen den Bedarf an Tugenden; insofern sind die gegenwärtigen Gedanken nicht an die äußere Krise gebunden, sondern betreffen auch die innere, die ernstere.

Ein hoher Richter⁹ „hat Richter gesehen, die in öffentlicher Strafverhandlung ostentativ Zeitung lasen; die Akten bearbeiteten; die frühstückten; die sich unterhielten; die zu spät kamen und sich nicht entschuldigten; die nachlässig angezogen waren; deren Formen gegenüber anderen Beteiligten zu wünschen übrig ließen; die den Angeklagten zur Zielscheibe ihrer Ironie und recht billiger Witze machten . . .“

Die Beispiele des folgenden Textes werden die *zitierte Lasterliste* ergänzen. Wo Tugenden verfehlt werden, stellen sich Laster ein, mögen ihre Ursachen von außen oder von innen kommen.

e) Das sog. tägliche Chaos der Gerichtssitzungen, wie es von Presse, Funk und Fernsehen berichtet wird, ist mittlerweile ein *Gegenstand der Gewöhnung* geworden, wie es in dauerhaften Krisen mit negativen Erscheinungen im Staate zu sein pflegt. Es wird daher nicht mehr besonders beachtet, so wenig wie die üblichen Morde, Raubüberfälle, Geiselnahmen und anderen Delikte und Skandale.

Geändert haben könnte sich allerdings der *Stil der Berichterstattung* über die Ereignisse der Krise. Anfangs beherrschte eine saloppe und pffiffige Rhetorik das Feld, die den Ernst der Lage kaum widerspiegelte. So stand ein Report über den sog. Hamburger Strip-Tease-Fall, als sich einige Studentinnen während der Gerichtssitzung plötzlich entkleideten, unter der Schlagzeile: „Barbusig vor der Barriere. Weibliche Wunderwaffen besiegen einen Hamburger Richter“. Auch der dann folgende Text ließ an Spott zu staatlichen Lasten wenig zu wünschen übrig; sogar die Zwillingsfigur mit Stabreim „Brecht und Brust“¹⁰ wurde untergebracht¹¹.

Heute, „nachdem der Teufel¹² den Gerichten das Lachen ausgetrieben hat“, sind die Berichte etwas ruhiger geworden; die allgemeine Betroffenheit hat ihren Stil gedämpft. Auch wenn eine Theaterposse zur älteren Gattung der fidelen Justitia gehört, dürfen wir zwar noch lachen, aber nur „wenn's niemand sieht.“¹³

⁹ Sarstedt, JZ 1969, 153.

¹⁰ Die barbusigen Studentinnen hatten eine „Ballade von den asexuellen Richtern“ frei nach Brecht (vier Strophen) abgesungen.

¹¹ Näheres über den genannten Fall bei der Erörterung der einzelnen Tugenden in Teil B.

¹² Gemeint ist (ursprünglich) ein Angeklagter dieses Namens.

¹³ Diehl in FAZ vom 6. 11. 1976 über „Hokuspokus“ von Curt Goetz.